

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der beim Amtsgericht Rostock eingetragene Verein führt den Namen

***”Freundeskreis Schnellboote und Korvetten
(sowie deren Unterstützungseinheiten) -
Gemeinnützige Vereinigung zur Förderung und
Bewahrung der Schnellboot - Tradition e.V.”***

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Rostock.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Pflege der körperlichen Darstellung der Geschichte und Entwicklung der deutschen Schnellboote und Korvetten sowie ihrer Unterstützungseinheiten. Dies umfasst die Pflege, die Bewahrung und den Erwerb entsprechender Traditionsgegenstände und Überrestquellen sowie die Ausstattung, die Gestaltung und den Erhalt der als Aufbewahrungsort der Bestände vorgesehenen Diensträume. Letzteres jedoch nur insoweit, als die vom Dienstherrn zu diesem Zweck z.B. für den Erhalt bzw. die Infrastruktur der Räume vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausreichen sollten. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§ 3

Vermögens- und Spendenverwendung

Die Mittel des Vereins, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen dürfen nur für Zwecke dieser Satzung verwendet werden. Die Sachwerte des Vereins werden unmittelbar in das Eigentum des Bundes überführt. Sie verbleiben im Besitz des 7. Schnellbootgeschwaders oder des 1. Korvettengeschwaders und werden dort nachgewiesen. Der Verein und die Mitglieder erwerben keinerlei Eigentumsrechte. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 5

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft * Ehrenmitgliedschaft

– Ordentliche Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein als ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines an ihn zu richtenden Antrages. Bei einer Ablehnung eines Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit seiner Aufnahme erkennt das ordentliche Mitglied die Rechtswirksamkeit der Vereinssatzung an.

– Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5a

Förderer des Freundeskreises

Personen, Gesellschaften, Firmen oder Körperschaften, die den Verein regelmäßig durch Geld- oder Sachzuwendungen unterstützen, können zum „Förderer des Freundeskreises“ erklärt werden.

Über die Aufnahme als Förderer entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung des/der Betroffenen ist einzuholen.

Die Förderer des Freundeskreises werden regelmäßig über den Werdegang des Vereins unterrichtet. Sie können zu Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden, sind jedoch keine ordentlichen Mitglieder und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur am Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. An die Satzung bleibt das ordentliche Mitglied bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft gebunden.

Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird dem ordentlichen Vereinsmitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt; über einen Einspruch gegen den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- den Beisitzern
- dem Sekretär *)
- dem Schatzmeister *)

*) Die Posten von Sekretär und Schatzmeister können in Personalunion wahrgenommen werden

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Vertretung der für das Material nachweispflichtigen Dienststelle und die Vertretung des Vereins in der Geschäftsstelle in Rostock-Warnemünde zu beachten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit dem Datum der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende vorge-sehene Amtsdauer des Ausscheidenden ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreise der or-dentlichen Mitglieder hinzuziehen.

Jedes der Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Schatzmeisters - ist einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter davon nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist; der Sekretär wird keiner Einschränkung unterworfen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € die Zustimmung des gesamten Vorstandes - mit Aus-nahme der Beisitzer - erforderlich ist.

Der Sekretär unterstützt den Vorstand in der allgemeinen Verwaltung und dem Schriftverkehr des Vereins.

Der Schatzmeister ist er für den Eingang und die Verwaltung der Spenden verantwortlich und erledigt sämtliche Kassengeschäfte.

Näheres, wie die Aufgabenverteilung im Vorstand, regelt seine Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Im Laufe jedes Geschäftsjahres ist mindestens eine Vorstandssitzung durchzuführen. Der Vor-stand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertre-tenen Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu wer-den. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Der Vorstand kann die Mitglieder nicht persönlich verpflichten. Die Haftung beschränkt sich auf das vorhandene Vermögen.

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes für die neue Amtsperiode
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Entscheidung über den Einspruch gegenüber dem Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr - möglichst im III. Quartal, spätestens im IV. Quartal - findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder einer Beratung dieses Antrages zugestimmt und das antragstellende ordentliche Mitglied persönlich anwesend ist.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden - bei deren Verhinderung vom Sekretär - geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob Wahlen durch Zuruf oder durch geheime Abstimmung durchzuführen sind.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Leiter dieser Mitgliederversammlung gegenzuzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Eine Satzungsänderung kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht zur Änderung des Zweckes ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Der Vorstand ist jedoch befugt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder von Behörden für erforderlich erachtet werden, selbst ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder unterzeichnet werden. Er ist den Mitgliedern zwei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei diese mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder betragen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freundeskreis Marineschule Mürwik – gemeinnützige Fördervereinigung des wehrgeschichtlichen Ausbildungszentrums e.V.“ (Vereinsregister Flensburg, Register-Nr. 1205), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

18119 Rostock, 15. November 2015

Im Auftrag

Wilhelm Sondermeier
Stabskapitänleutnant a.D.
und Sekretär